

Billican seit 1522 eine Basis in der Bevölkerung. Es kam zu Aggressionen gegen Kleriker und Bilder. Der Rat ließ die evangelische Predigt und begrenzte Neuerungen zu, trug dem auch in seiner Außenpolitik Rechnung, vermied jedoch ein unbedingtes Eintreten für die Reformation. Sichtlich schwer verrechenbar ist die Rolle der evangelischen Theologen, vor allem Billicans und Kantz'. Billicans Theologie war erstaunlich unbeständig. Neben Luthers machte sich Karlstadts Einfluß bemerkbar, und ab 1525 wandte er sich mehr und mehr wieder der alten Kirche zu. Dennoch ist es mir fraglich, ob man ihn als „reformatorischen Humanisten“ in die Nördlinger Mittellage einordnen soll. Kantz fehlte sichtlich die eigentliche Position und das Durchsetzungsvermögen in der Stadt.

Der Bauernkrieg, in dem die Unterschichten zu den Bauern tendierten, der Rat jedoch loyal zum Schwäbischen Bund stehen sollte, führte zu einer Machtkrise, die gerade noch gemeistert werden konnte, aber nichts destoweniger den um die Selbständigkeit der Stadt besorgten Rat schwer verunsicherte. Hier bedauert man es besonders, daß der Faden der Darstellung nicht energisch durchgehalten wird. Nach 1525 lavierte der Rat außenpolitisch sichtlich zwischen der Rücksicht auf Gottes Wort und der auf den Kaiser bzw. den Schwäbischen Bund. Möglicherweise verhinderte das ausgewogene Kräfteverhältnis zwischen Alt- und Neugläubigen sowie das Fehlen eines profilierten Führers der städtischen Politik klare Entscheidungen. Nördlingen trat als einzige Stadt aus Furcht vor dem Kaiser Anfang 1530 von der Speyrer Protestation zurück. Es blieb dennoch eine evangelische Stadt, die sich freilich immer mit einem Minimum an reformatorischer Aktivität begnügte. In diesem Sinn wurde das Kirchenregiment praktiziert. Man blieb möglichst im Rahmen reichsrechtlicher Legalität. Die Aufhebung der Klöster oder der Messe wurde nicht forciert. Eine konservative Gottesdienstordnung wurde erst 1538 erlassen. Die treibende Kraft waren dabei die evangelischen Geistlichen. Die Zurückhaltung des Rates ließ das Nebeneinander von Lutheranern, Zwinglianern und Katholiken zu. Unklar bleibt leider die Einstellung der Bevölkerung. Es gab mindestens noch eine altgläubige Minderheit. Der 1544 angestellte Superintendent Kaspar Loner hatte es angesichts der bequemen Passivität des Rats mit neuen Impulsen schwer. Es paßt ganz in das Bild, daß man sich im Interim gegen den Willen der Geistlichen um des Friedens und der Selbständigkeit der Stadt willen nur zu leicht in das Unvermeidliche fügte.

Nach des Vf.'s Meinung bestätigt sich das große Thema Reichsstadt und Reformation am Exempel Nördlingen nicht. Die Reformation ist hier den leitenden städtischen Interessen untergeordnet und darum wird von einer „bürgerlichen Reformation“ gesprochen. Die Vermutung, daß das kein Ausnahmefall war, stellt die aufregende Hypothese dieses Buches dar. Sie wird ernsthaft zu bedenken sein, auch wenn man erkennt, daß die Optik des Vf.'s bestimmte Linien sehr stark hervortreten läßt. Das Durchschnittliche ist für die Geschichtswissenschaft gewiß sehr bedeutsam, aber es ist nicht ihr einziges Maß, schon gar nicht in der Kirchengeschichte. Außerdem sollte man nicht vergessen, trotz der problematischen Integration der Reformation ist Nördlingen eine evangelische Stadt geworden.

*Münster/W.*

*Martin Brecht*

Richard M. Wunderli, *London Church Courts and Society on the Eve of the Reformation*, Cambridge, Massachusetts, 1981, = *Speculum Anniversary Monographs*, Bd. 7.

Mit seiner in der zweiten Hälfte der 1960er Jahre verfaßten und in den frühen 1970er Jahren angenommenen Ph. D.-Dissertation (University of Berkeley) betritt Richard Wunderli ein Feld, dessen Bearbeitung inzwischen von verschiedenen Seiten her in Angriff genommen wurde: Die Tätigkeit katholischer und protestantischer kirchlicher Gerichtshöfe bzw. gemeindlicher Zuchtinstanzen haben im letzten Jahrzehnt auch außerhalb der kirchen- und kirchenrechtsgeschichtlichen Spezialdisziplinen zunehmend Interesse gefunden. Insbesondere Sozialhistoriker sind drangegangen, die seit Mitte



des 16. Jahrhunderts reichlicher und häufig in kontinuierlichen Reihen vorhandenen Akten und Protokolle dieser Institutionen unter im einzelnen recht unterschiedlichen sozial- und gesellschaftsgeschichtlichen Fragestellungen auszuwerten. Es geht ihnen dabei hauptsächlich um den Anteil dieser kirchlichen Gremien an den übergreifenden Entwicklungstendenzen der Frühneuzeit – an der sogenannten Verchristlichung der Gesellschaft, der Sozialdisziplinierung bzw. der Sozialkontrolle oder der Herausbildung modern-rationaler Mentalstrukturen und Verhaltensnormen. Angesichts dieser Forschungsdiskussion ist es zu begrüßen, daß mit der Drucklegung nun auch diese ältere Untersuchung allgemein zugänglich ist. Indem sie mit anderen Fragen und Hypothesen arbeitet, ist sie geeignet, den Horizont der genannten sozialgeschichtlichen und sozialwissenschaftlichen Interpretationsversuche zeitlich und inhaltlich zu erweitern: So v. a. durch die Frage nach einem die Reformation vorbereitenden Wandel in der Einstellung gegenüber der geistlichen Gerichtsbarkeit sowie durch die Hypothese einer diesem Wandel zugrundeliegenden Säkularisation.

Ein erster, allgemeiner Teil (Kap. I und II, S. 7–62) beschäftigt sich ausführlich mit Aufbau, Funktion und Charakter sowie mit Vorzügen und Nachteilen der geistlichen Gerichtsbarkeit am Vorabend der Reformation. Neben der Beschreibung der einzelnen Institutionen und ihres Instanzenzuges (Organisationsschema, S. 9) geht es insbesondere um die Herausarbeitung des „Systems kirchlicher Gerichtsbarkeit“, wobei Wunderli zu Recht darum bemüht ist, geistliche und zivile Gerichtsbarkeit aufeinander zu beziehen und beide einzufügen in das Geflecht individueller und kollektiver Beziehungen im spätmittelalterlichen London – in den Pfarreien und in den „wards“. Zugleich damit werden Ausbildung und Mentalität der gelehrten, professionalisierten Juristen beschrieben und die Folgen für den konkreten Ablauf der geistlichen Prozesse und der Urteilsfindung bestimmt. Die besondere Ausbildung nach dem kanonischen Billigkeitsprinzip („notons of canonical equity“) – so lautet hier die These – gab den an den spätmittelalterlichen geistlichen Gerichten tätigen Juristen „ein besonderes Verständnis von Gerechtigkeit, das der Vorstellung von einem gerechten, gnädigen Gott nicht unähnlich war“ (S. 139). Indem dieses besondere Rechtsempfinden die Richter im geistlichen Gericht des Spätmittelalters gegenüber den Angeklagten nachsichtig machte und sie häufig an einer konsequenten Prozeßführung mit einem entschiedenen Endurteil hinderte, hätten die geistlichen Gerichte keine reale Chance gehabt, sich dem frühneuzeitlichen Bedingungsrahmen anzupassen, der durch eine zunehmende Rigidität des sittlichen Bewußtseins sowie durch das Verlangen der Kläger und der Öffentlichkeit allgemein nach definitiver Urteilsfindung charakterisiert gewesen sei. Aus dieser Unfähigkeit zum Wandel habe sich zu Anfang des 16. Jahrhunderts eine doppelte Verlagerung ergeben, die die tiefgreifenden Veränderungen durch die später durchgeführte Reformation wesentlich erleichterte: 1. Die Zahl der Prozesse nahm rapide ab, was Wunderli auf ein geschrumpftes Interesse an den uneffektiven geistlichen Gerichten zurückführt. 2. Abgesehen von Eheangelegenheiten, die bis in die spätere Frühneuzeit hinein ausschließlich bei den geistlichen Gerichten verblieben, drangen in den dadurch freigewordenen Bereichen der Rechtsprechung weltliche Gerichtsinstanzen vor (v. a. Bürgermeister- und Ratsgericht), die dem allgemeinen Verlangen nach effektiven Sanktionen in Zivil- und Strafsachen nachzukommen vermochten.

Diese beiden Tendenzen werden im zweiten Teil des Buches (Kap. III–IV, S. 63–102) durch eine quantitative und qualitative Auswertung mehrerer zwischen 1470 und 1516 relativ vollständig erhaltener Protokollbücher des Londoner Commissary Court detailliert diskutiert und im Anhang durch Tabellen belegt. (Ein zweiter Anhang gibt exemplarische Passagen der Quelle wieder): Fast 90 % aller im Untersuchungszeitraum am Londoner Commissary Court durchgeführten Prozesse betrafen Sexualdelikte und Verleumdungsklagen, die überwiegend die Sexualsphäre berührten. Verfahren und Urteilspraxis in dieser und in den anderen, erstaunlich selten anzutreffenden Prozessen (über Schulden, Zehntzahlung, Testamente, Eheangelegenheiten, Mißachtung von Sonn- und Feiertagen) zeigen, daß dieses geistliche Gericht keineswegs eine scharfe Sittendisziplinierung bzw. eine bedingungslose Erzwingung der Rechtsnorm betrieb: Nur ein Bruchteil der Prozesse gelangte zu einem Endurteil; die Richter



förderten stattdessen außergerichtliche Vergleiche oder betätigten sich als Schlichter; häufig bemühten sie sich unabhängig von der Rechtsfindung um eine Wiedergutmachung des eingetretenen Schadens. Für Wunderli fügt sich dieser Befund zusammen zum Bild einer „older medieval laxity“, die nach der Reformation abgelöst wurde durch die neuzeitliche Welt der „coming Protestant discipline“. (S. 102 und Conclusion, S. 133–139).

Wieweit diese Interpretation und die These eines den Veränderungen zugrundeliegenden Säkularisationsprozesses tragen, ist durch weitere, vergleichende Untersuchungen über die Tätigkeit der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gerichte und Zuchtinstitutionen zu klären. Die wenigen Informationen, die augenblicklich vorliegen, deuten allerdings eher daraufhin, daß der Bruch zu Anfang des 16. Jahrhunderts nicht von grundsätzlicher Natur war: Bis ins 18. Jahrhundert hinein blieb auch an den zivilen Gerichtshöfen der Anteil der bis zu einem Endurteil geführten Prozesse offensichtlich relativ gering. Und selbst die calvinistische Gemeindezucht scheint nicht allenthalben von unerbittlicher Rigidität gewesen zu sein. – Und hinsichtlich der Säkularisations-These stellt sich die Frage, ob das Vordringen der weltlichen Gerichte auf Kosten der ausgedehnten geistlichen Gerichtsbarkeit des Mittelalters nicht besser unter dem Begriff der *gesellschaftlichen Differenzierung* zu diskutieren ist.

Gießen

Heinz Schilling

Schilling, Heinz, Konfessionskonflikt und Staatsbildung. Eine Fallstudie über das Verhältnis von religiösem und sozialem Wandel in der Frühneuzeit am Beispiel der Grafschaft Lippe, Gütersloh, G. Mohn, 1981, 443 S., Leinen, DM 150. –

Das Buch umfaßt drei Teile: (A.) Die Einleitung erörtert die in der jüngsten Forschung erkannte Bedeutung der sozialen Faktoren der jeweiligen Zeit, die neben den immer schon beachteten religiösen und politischen Ereignissen berücksichtigt werden müssen und die die letztgenannten ergänzen und besser verständlich machen. Die sachgemäße Zuordnung der drei Elemente wirft naturgegeben Probleme auf. Wir richten im Folgenden unser besonderes Augenmerk auf die richtige Bewertung der theologisch-kirchlichen Komponente, eine Aufgabe, deren sich der Vf. wohl bewußt ist (S. 22). (B.) Die Einführung der Reformation in Lippe behandelt insbesondere die Ereignisse der Jahre 1530 bis 1532 in Lemgo. (C.) Die Einführung des reformierten Bekenntnisses nach dem Jahr 1600 füllt die zweite Hälfte des Buches.

Die geschichtlichen Ereignisse werden ausführlich und im Detail mit einer Genauigkeit dargestellt, wie dies bisher noch nicht geschehen ist. Der Rezensent hält es für wahrscheinlich, daß die weitere Forschung das Buch nur noch ergänzen oder in einzelnen Punkten korrigieren kann. Fragt man darüber hinaus nach den hervorstechenden neuen Ergebnissen des Buchs, so ist im ersten Hauptteil (B) zu nennen: In der „dritten Phase“ (1530–1531) wird in Lemgo ein 24er-Ausschuß eingesetzt, der die Reformation erzwingt (S. 77 ff.). Der Vf. macht deutlich, daß der Ausschuß zwar gewaltsam vorgeht, aber doch nicht ohne Legitimität ist. Es handelt sich bei dem Ausschuß um den in der Lemgoer Verfassung genannten „Dritte Haufen“, der die sechs Bauernschaften vertritt (S. 86 f.); er wurde nur bei außerordentlichen Regierungshandlungen herangezogen. Die Vorgänge sind also nicht einfach als Bürgeraufstand zu werten. Die Herkunft der 24 „Gemeinherren“ wird genau untersucht (S. 88).

Die Hinwendung zum reformierten Bekenntnis (C) war bisher nicht genau erforscht. Die Einflüsse auf Simon VI. werden sorgfältig untersucht (S. 158 ff.). Noch immer erklären seine Erziehung am Kasseler Hof, der Besuch des Straßburger Gymnasiums und der Einfluß der Philippisten Jonas Tunte (bis 1570 Kanzler), Christoph von Donop (bis 1573 Hofmeister) und Nikolaus Thodenus (der Lehrer des Grafen) den Konfessionswechsel am besten. Die geplante Teilnahme am Prinzenkrieg in den Niederlanden (1574) spricht für sich (S. 162). Zu Recht wird das Todesjahr (1599) des entschieden lutherischen Superintendenten Johannes von Exter hervorgehoben (S. 169). Ausschlaggebend war während der ganzen Zeit die enge Beziehung zu Christoph Pezel. Am